

Kabinettsvorlage des Ministerpräsidenten vom 16. 5. 1963

NW 30/770

Betrifft: Großer Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderungen

a) der Stiftungsurkunde und der Einzelbestimmungen zur Stiftungsurkunde in der Fassung vom 29. 4.

1957 (GV. NW. S. 107)

b) der Durchführungsbestimmungen für die Satzungen des „Großen Kunstpreises des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 3. 1953 (GS. NW. S. 442)

Nachdem der von der Landesregierung mit Stiftungsurkunde vom 17. 3. 1953 (GV. NW. 1953, S. 241) gestiftete „Große Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ im Jahre 1962 zum 10. Mal verliehen worden ist, lassen die bisherigen Erfahrungen und die Entwicklung der Zeitverhältnisse folgende Änderungen der Stiftungsurkunde, der Einzelbestimmungen und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen als wünschenswert erscheinen.

1. Die Summe von 10.000 DM, mit der jeder der Einzelpreise für Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Musik und Literatur dotiert ist, sollte auf 25.000 DM erhöht werden. Diese Erhöhung rechtfertigt sich aus dem allgemeinen Ansehen und aus der Bedeutung, die der Preis inzwischen erlangt hat sowie aus der Tatsache, dass die zahlreichen in der Bundesrepublik von Ländern, Kommunen und privaten Einrichtungen gestifteten Kunst- und Kulturpreise vielfach erheblich höher dotiert sind als die bisherigen Einzelpreise des „Großen Kunstpreises“.
2. Der bisherige Verleihungstermin (11. 7.) hat sich wegen der Nähe der Sommerurlaubszeit als sehr ungünstig erwiesen. Das öffentliche Interesse an dem Preis und seiner Verleihung ist zu dieser Zeit nur in beschränktem Umfange zu erwarten. Daher halte ich eine Verlegung auf Anfang bis Mitte Oktober für wünschenswert. Dieser Termin lässt sich auch in zeitliche Verbindung bringen mit dem 2. 10. 1946, an dem der Landtag von Nordrhein-Westfalen erstmalig zusammengetreten ist.
3. Die in den Einzelbestimmungen und den Durchführungsbestimmungen enthaltene Bezeichnung „Vorschlagskommission“ für die jeweils 10 Persönlichkeiten, von denen Vorschläge für geeignete Preisträger zur Entscheidung der jeweiligen Preisgerichte erbeten werden, sollte fortfallen, da es sich nicht um echte Kommissionen handelt, die zusammentreten und gemeinsam beraten, sondern um eine Reihe von Personen, die ohne Kenntnis voneinander ihre Vorschläge unabhängig und in alleiniger Verantwortung machen sollen (Durchführungsbestimmungen Buchstabe A. zu Ziff. 5 der Satzungen).
4. Die in den bisherigen Durchführungsbestimmungen (Buchstabe A. zu Ziff. 5 Absatz 2 Satz 2) enthaltene Beschränkung des Vorschlagenden auf einen Künstler bzw. ein Kunstwerk hat sich als untunlich erwiesen. Dadurch, dass man dem jeweiligen Befragten mehrere Vorschläge zugesteht, dürfte eine breitere und fruchtbarere Entscheidungsgrundlage für die Preisgerichte zu erwarten sein.
5. In den Durchführungsbestimmungen Buchstabe A. zu Ziff. 8 der Satzungen heisst es: „Bei der Förderung hervorragender Begabungen soll bei den einzelnen Kunstgebieten wesentlich der Nachwuchs berücksichtigt werden. Die auf diese Weise Bedachten gelten aber nicht als Träger des Großen Kunstpreises des Landes Nordrhein-Westfalen.“ Diese Bestimmung ist durch die Stiftung der bisher noch so bezeichneten „Förderungsprämien für Nachwuchskünstler“ gegenstandslos geworden. Die erstrebte Erhöhung der Förderungsprämien bleibt einer weiteren Kabinettsvorlage vorbehalten, wobei auch die Grundsätze der Verleihung für diese Prämien überprüft werden sollen. Ich schlage vor, diese Änderungen mit der Verleihung des „Großen Kunstpreises“ 1963 in Kraft treten zu lassen. Der für die Erhöhung der Preissummen im Rechnungsjahr 1963 erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe bei Einzelplan 05 Kapitel 0564 Titel 362 (1963: 60.000 DM Preissummen 50.000 DM und Verwaltungskosten 10.000 DM) hat der Finanzminister zugestimmt; für den Haushalt 1964 ist ein entsprechender Gesamtansatz von 135.000 DM vorgesehen worden. Ich schlage vor, das Kabinett möge beschließen: [Text s. Kabinettsprotokoll].

gez. Dr. Meyers